

oder gar zu unterbinden. Diese Fakten müßten im vorliegenden Fall so bedeutsam sein, daß sie — auch vom schulischen Standpunkt aus betrachtet — einen weiteren Schulbesuch unweigerlich ausschließen.

Das ist hier jedoch nicht der Fall. Zwar ergibt sich aus den Schulbeurteilungen und -Zeugnissen, daß sich der Jugendliche einiger Disziplinwidrigkeiten schuldig machte, vor allem, daß er wiederholt Unterrichtsstunden bummelte und sich beim Lernen nicht genügend anstrebte. Andererseits wird jedoch bescheinigt, daß er das Ziel der 9. Klasse erreichte und damit begonnen hatte, die ihm vom Gericht mit der Verurteilung auf Bewährung auferlegte Pflicht erfolgreich zu erfüllen. Es wurde weder von der Schule vorgetragen, daß sein Verhalten einen weiteren Schulbesuch ausschließe, noch wurde von ihr oder dem Klassenkollektiv der Antrag gestellt, die Bewährungszeit zu widerrufen. Die Beurteilungen lassen vielmehr erkennen, daß es zur Erziehung des Jugendlichen eines stärkeren, koordinierten Einflusses der Erziehungsträger bedurft hätte. Im Hinblick darauf, daß der Jugendliche mit Erfolg begonnen hatte, die ihm speziell auferlegte Verpflichtung zu erfüllen, können die Disziplinschwierigkeiten, die sich nunmehr nur noch — anders als zur Zeit der Diebstahlshandlungen — auf den Schulbereich beschränken, noch nicht als ein hartnäckig undiszipliniertes Verhalten angesehen werden, das die gesamten Folgen des Widerrufs der Bewährungszeit rechtfertigen würde.

An diesen Erfordernissen des Widerrufs ändert auch nichts, daß das Stadtbezirksgericht dem Jugendlichen im Urteilsspruch weiterhin auferlegt hat, sich in der Schule und in der Öffentlichkeit diszipliniert zu verhalten. Das StGB sieht eine derartige Verpflichtung durch Urteilsspruch nicht vor. Die Verpflichtungen und Auflagen, auf die durch Urteilsspruch neben einer Verurteilung auf Bewährung erkannt werden kann, sind ausschließlich in §§ 33 Abs. 3 Ziff. 1 bis 4 und 72 Abs. 1 StGB bezeichnet.

Die dem Widerruf zugrunde liegende Sachaufklärung ist überdies unzureichend und hat zu unrichtigen Feststellungen geführt, indem ausschließlich negative Fakten angeführt werden, die in das Ergebnis münden, der Jugendliche habe keine Anstrengungen unternommen, um die mit der Bewährung zusammenhängenden Pflichten zu erfüllen. So ergibt sich aus der schriftlichen Einschätzung der FDJ-Sekretärin und von Mitschülern dt.-. Jugendlichen, daß er bestimmte Pflichten, z. B. Sauberhalten der Klasse, erfüllte und sich zur malermäßigen Renovierung der Klassenräume bereit erklärte. Die Klassenlehrerin hat in der Widerrufsverhandlung ausgesagt, daß ein anfängliches Bemühen des Jugendlichen vorhanden war. Der Vorwurf der Schulbummelei, der sich ausschließlich auf stundenweises Fehlen reduzierte, bleibt, was das Ausmaß der Bummellei betrifft, unaufgeklärt. Zu einer gründlichen Klärung hätte sicher beigetragen, wenn das Gericht das Klassenkollektiv veranlaßt hätte, zur Hauptverhandlung einen Kollektivvertreter zu entsenden. Statt dessen hat die Strafkammer die vordem an der Hauptverhandlung teilnehmende Kollektivvertreterin lediglich als Leumundszeugin geladen und vernommen.

Die Tatsache, daß das Stadtbezirksgericht seiner Entscheidung lediglich das Verhalten des Jugendlichen im Schulbereich zugrunde gelegt hat, läßt ein ungenügendes Verständnis in der Richtung erkennen, daß ein Jugendlicher sich seine soziale Rolle sowie seine Denk- und Verhaltensweise stets in einem vielseitigen Prozeß ständiger Auseinandersetzungen mit seiner Umwelt erwirbt. Will man die Persönlichkeitsentwicklung eines Jugendlichen und die in einem gewissen Zeitraum sich ergebenden Veränderungen in seinem Verhalten rich-

tig aufklären, müssen die Verhaltensweisen nicht nur in der Schule, sondern auch in der Familie, im Wohngebiet und in Freizeitgruppen erforscht werden. Deshalb hätte das Gericht vor seiner Entscheidung z. B. auch die Verhaltensänderungen in der Freizeit würdigen müssen. Nach der Darstellung des Vaters in der Widerrufsverhandlung hat der Jugendliche während der Sommerferien produktiv gearbeitet und vom Betrieb eine positive Beurteilung erhalten. Der Verzicht des Gerichts auf die Angaben anerkannter Verhaltensweisen läßt erkennen, daß das Gericht die Persönlichkeitsentwicklung in den einzelnen Lebensbereichen nicht als eine Einheit aufgefaßt und gewertet hat. Darüber hinaus hat es nicht beachtet, daß der Überziehungsprozeß bei einem straffällig gewordenen Jugendlichen, der auf verschiedenen Gebieten Fehlverhaltensweisen zeigte, nicht geradlinig erfolgt, meist über einen längeren Zeitraum andauert und oft Erfolge neben Mißerfolgen zu verzeichnen und auch Rückschläge nicht ausgeschlossen sind.

Die bisher aufgezeigten Umstände lassen erkennen, daß das eigentliche Anliegen des Stadtbezirksgerichts darin bestehen mußte, die Verwirklichung der Verurteilung des Jugendlichen auf Bewährung sicherzustellen. Zutreffend hat es deshalb in Ansehung der in der Hauptverhandlung über die Vergehen festgestellten Schwierigkeiten in der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen und der gemäß § 72 Abs. 1 StGB erteilten Auflage zunächst Maßnahmen zur Kontrolle der Verurteilung auf Bewährung festgelegt (§ 342 StPO i. V. mit §14 Abs. 1 der I.DB zur StPO). In einer an die Urteilsverkündung anschließenden Beratung der Klassenlehrerin, der Kollektivvertreterin und der Mutter des Jugendlichen wurden unter Teilnahme des Gerichts Maßnahmen zur Verwirklichung beschlossen. Die Festlegung, daß jeder Fachlehrer nach jeder Unterrichtsstunde eine Einschätzung des Verhaltens des Jugendlichen vornehmen und in ein Tagebuch eintragen sollte, konnte den Realitäten allerdings von vornherein nicht gerecht werden. Die Praxis bestätigte dies. Andere Festlegungen wurden indes ebenfalls nicht erfüllt, ohne daß der Jugendliche dies zu verantworten hatte. Insbesondere kam es nicht dazu, daß zwischen Eltern und Schule der enge Kontakt hergestellt wurde, der vor allem erforderlich war. So wies die Klassenlehrerin in einer späteren Einschätzung darauf hin, daß die Zusammenarbeit der Familie K. mit der Schule nicht zufriedenstellend ist, und in der Widerrufsverhandlung erhob der Vater des Jugendlichen Einwände gegen die Bestellung der Klassenlehrerin als Jugendbeistand, die das Gericht auch veranlaßten, davon abzusehen. Es muß unter diesen Umständen davon ausgegangen werden, daß bei Durchführung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung sowohl bei dem Jugendlichen als auch bei den Erziehungsträgern Schwierigkeiten aufgetreten sind, die den Erfolg der Verurteilung in Frage stellen. Das hätte für das Gericht sofort nach Kenntnisnahme Anlaß sein müssen, mit den Erziehungsträgern, dem Schülerkollektiv und dem verurteilten Jugendlichen sowie unter Einbeziehung der Abteilung Volksbildung Aussprachen mit dem Ziel positiver Veränderungen durchzuführen.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, daß das Gericht entgegen seiner sich aus § 15 Abs. 1 der I.DB zur StPO ergebenden Pflicht nach der Verurteilung nicht mit der Abteilung Volksbildung zusammengearbeitet hat zur Verwirklichung der dem Jugendlichen erteilten Auflage, die 10. Klasse abzuschließen. Das Gericht wird dies nunmehr nachzuholen haben.

Der Beschluß des Stadtbezirksgerichts war deshalb gemäß § 321 Abs. 1 StPO aufzuheben und die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen.